

**Stellungnahme des bmt zum
geplanten Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte
für anerkannte Tierschutzvereine in NRW
(Gesetzentwurf 16/177 vom 04.07.2012)
Anhörung am 20.02.2013, Landtag NRW, Düsseldorf**

15.02.2013

Das von der Landesregierung NRW angekündigte Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen wird vom bmt ausdrücklich begrüßt. Die Einführung dieses Rechtsinstrumentes ist eine notwendige Ergänzung des Staatsziels Tierschutz, damit Tierschutzverbände als Treuhänder die Interessen der Tiere notfalls vor Gericht einklagen können.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einer Art Zwischenvariante zwischen dem bereits etablierten Verbandsklagerecht in Bremen (ausschließlich Feststellungsklage) und dem von Bündnis90/Die Grünen im Jahr 2006 vorgelegten Gesetzentwurf (ausschließlich Anfechtungsklage), der seinerzeit jedoch keine politische Mehrheit fand.

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung NRW sowie im Grundgesetz ist rechtlich normiert, dass sämtliche Interessen jedes individualisierten Tieres, also z.B. Lebens-, Unversehrtheits- und Wohlbefindensinteressen, gegenüber den Grundrechten der Tiernutzer nicht von vornherein nachrangig sind, wenn sie mit gegenläufigen Interessen von Tiernutzern kollidieren. Vielmehr müssen die verschiedenen Rechte und Belange gleichgewichtig berücksichtigt werden und es muss dann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden, welchen der konkurrierenden Interessen – den Interessen und Belangen der Tiere/des Tieres oder den Interessen/Belangen des Tiernutzers - der Vorrang zukommen soll.

Dieses Gleichgewicht der gesetzlichen Normen zwischen Tierschutz- und Nutzerinteressen muss auch vor Gericht hergestellt werden. Gegenwärtig gibt es ein solches Gleichgewicht nicht. Während nämlich jeder Tiernutzer gegen ein vermeintliches "Zuviel" an Tierschutz klagen und den Instanzenzug bis zum Bundesverwaltungsgericht oder gar bis zum Bundesverfassungsgericht ausschöpfen kann, ist keine Tierschutzorganisation und auch keine natürliche Person berechtigt gegen ein "Zuwenig" an Tierschutz eine Klage zu erheben. Dieser gegenwärtige Zustand widerspricht einem funktionierenden Rechtsstaat und steht entgegen

einer gerechten Abwägung und einer gerechten Entscheidung zwischen den Belangen der Tiere und den Belangen der Tiernutzer.

Wie bereits erwähnt, hatte bereits im März 2006 die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich für eine Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzorganisationen in Nordrhein-Westfalen ausgesprochen und einen entsprechenden ausgearbeiteten Gesetzentwurf eingebracht (Drs. 14/1432), um „das Ungleichgewicht der Kräfte, das gegenwärtig zwischen Tiernutzern und Tieren besteht“ abzubauen, denn es ist „nicht länger hinnehmbar“, dass nur gegen ein Zuviel an Tierschutz geklagt werden kann, nicht aber gegen ein Zuwenig. „Dieser Zustand widerspricht dem Verfassungsauftrag, Tiere zu schützen (Artikel 29a Absatz 1 der Landesverfassung) und der Staatszielbestimmung Tierschutz (Artikel 20a Grundgesetz)“.

Auch wenn der Gesetzentwurf insgesamt gut gelungen erscheint, möchten wir auf einen wichtigen Änderungsvorschlag hinweisen. So sieht der nun vorliegende Entwurf vor (vgl. § 1 Verbandsklagerecht), dass gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft ist, nicht aber der Widerspruch und die Anfechtungsklage statthaft sein sollen. Begründet wird diese Unterscheidung der Klagemöglichkeiten bei der Genehmigung von Tierversuchen im Begründungsteil nicht.

Eine Unterscheidung der Klagevarianten auf bestimmte Bereiche des Tierschutzes erscheint aufgrund der Vielschichtigkeit der Materien und Lebenssachverhalte des Tierschutzrechtes jedoch weder fachlich begründbar noch sinnvoll zu sein. Dies würde eine Unterscheidung in „wichtigen“ und „weniger wichtigen“ Tierschutz implizieren, was aber contra legem wäre, da das Staatsziel Tierschutz den Tierschutz insgesamt umfasst und keinerlei Abstufungen und/oder Einteilungen trifft.

Aus Sicht des bmt sollte daher auch im Bereich der Tierversuche die Anfechtungsklage statthaft sein. Damit können nicht nur Genehmigungen im begründeten Einzelfall auf ihre Gesetzeskonformität hin überprüft werden, sondern es besteht die Möglichkeit, die von den Gerichten als Verstoß gegen die „Tierschutznormen“ festgestellten Maßnahmen einer Behörde aufzuheben oder zu beseitigen. Dies ist besonders auch im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes und unter den Grundsätzen einer möglichst effizienten Exekutive sinnvoll. Bei einer „Nur-Feststellung“ würde die gesetzwidrige Maßnahme zunächst weiterhin in der Rechtswirklichkeit bestehen bleiben, was ineffektiv wäre und weitere Schritte verlangen würde. Im Gegensatz dazu, werden bei einer erfolgreich durchgeführten Anfechtungsklage die durch die Gerichte festgestellten rechtswidrigen Maßnahmen der Behörde sofort aufgehoben und damit unmittelbar unwirksam.

Die von der CDU-Fraktion sowie Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in diesem Zusammenhang immer wieder gesehene Gefahr, dass das Verbandsklagerecht, insbesondere das Instrument der Anfechtungsklage, wichtige Forschungsprojekte unnötig verzögern und damit gleichzeitig die Möglichkeit Drittmittel zu akquirieren, gefährden könne, ist bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig. Zum einen unterliegen Tierversuchsgenehmigungen ohnehin einer intensiven Prüfung durch die Behörden und beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG, so dass etwaige Klagen der Tierschutzverbände gegen erteilte Genehmigungen in jedem Fall sehr gut begründet sein müssten. Bspw. müssen nach dem vorliegenden Entwurf zwei Mitglieder der Kommission das Vorhaben zuvor abgelehnt haben (§ 1 Abs. 2, letzter Satz des Entwurfes). Unabhängig davon kann der Gefahr, dass rechtmäßige Vorhaben aufgrund von Verfahrensverzögerungen nicht umgesetzt werden können, nach dem Verwaltungsprozessrecht durch die „Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit“ der Genehmigung wirksam begegnet werden. Eine Klage kann somit nur dann ein Projekt tatsächlich verhindern, wenn das angegriffene behördliche Tun oder Unterlassen nicht von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gedeckt und mithin rechtswidrig ist. Die Umsetzung rechtswidriger Projekte kann aber weder im Sinne des Gesetzgebers noch der Wissenschaft sein.

Torsten Schmidt
wiss. Referent bmt
An der Kirsebek 3
24376 Kappeln
torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de